

Promenadestraße 8 Telefon 0951/21002 96047 Bamberg

Entwurfsplan vom 24.02.1994

Auslegungsplan vom 07.07.1994

Anderung vom

Anderung vom Projekt-Nummer 93.096.7

## "Sandhot biet Sandhof" und 1. BBP-Änd.

hat in seiner Sitzung vom 24.02.1994 beschlossen, für das Gebiet Gewerbegebiet Sandhof II Der Stadtrat einen Bebauungsplan aufzustellen.

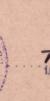
Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.04.1994 ortsüblich bekannt gemacht.

SIEGEL



Die vorzeitige Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung) fand vom. 02.05.1994 bis 13.05.1994 statt.

SIEGEL



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom 07.07.1994... wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates ... vom 07.07.1994 .... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.09.94 mit 31.10.94 öffentlich ausgelegt.

SIEGEL



Die Stadt Ebern ..... hat mit Beschluß des Stadtrates vom 17.11.1994 .... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 07.07.1994 ats Satzung beschlossen.

SIEGEL



R. Feulner 1. Bürgermeister

Die Stadt Ebern hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 10:495 dem Landratsamt Haßberge entsprechend § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Landratsant Haßberge

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 16.8.1995 gemäß § 12BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begrundung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Geschöftsstelle d. V6 Ebern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des \$ 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



E. Weber 2. Bgm.



Übersichtsplan M 1: 25000

## I. PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Stadt Ebern folgende

Satzung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Sandhof II", und zur 1. Bebauungsplan- Änderung "Sandhof"

Für den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Sandhof II" gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH, Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom . . . . . . . . . , der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

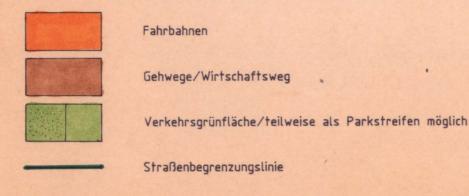
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2368)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
   in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 ( BGBl I S. 466)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
   in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)
   in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994

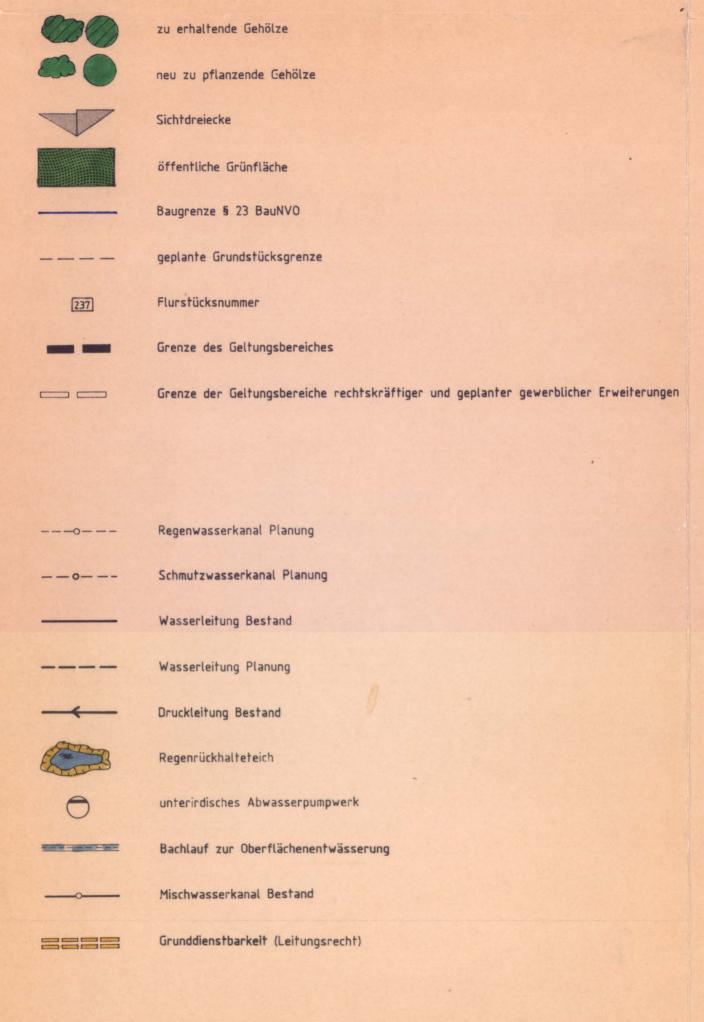
# II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

V

GE	Gewerbegebiet § 8 BauNVO
15 m	Höhe der baulichen Anlagen
0,8	Grundflächenzahl § 19 BauNVO
13	Geschoßflächenzahl § 20 BauNVO
٥	offene Bauweise § 22 BauNVO



Einfahrten



#### III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ergänzend zur Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen, § 9 BauGB

### 1. Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Baugebiet wird als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt. Entsprechend 1 Abs. 6 BauNVO sind die unter § 8 Abs. 3 ausnahmsweise zugelassenen Einrichtungen im Gewerbegebiet nicht zugelassen. Alle aufgeführten Ausnahmen sind somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### 2. Maß der batlichen Nutzung

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen kenntlich gemacht. Die zulässige Grundflächenzahl im Sinne des § 20 BauNVO Abs.2 beträgt im Gewerbegebiet 0,8. Die Geschoßflächenzahl wird für das Gewebegebiet mit 1,2 festgesetzt. Im gesamten Gebiet ist die offene Bauweise vorgeschrieben.wobei die Einschränkung der Gebäudelänge auf maximal 50 m aufgehoben wird. Weiterhin wird eine Gebäudehöhe von max. 15 m festgesetzt.

Nebenanlagen zur Tierhaltung sind nicht zulässig.

### 3. Verkehrsflächen

Die im Bebauungsplan eingetragenen Aufteilungen der Verkehrsflächen sind nicht verbindlich, sie bleiben den Fachplanungen vorbehalten. Die für die Errichtung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen und Betonrückenstützen sind nicht im Plan eingetragen. Sie werden auf den Baulandflächen angelegt und sind von den Angrenzern zu dulden. Die Nutzung bleibt den Eigentümern unbenommen.

Bei der Herstellung der Straßen müssen die Eigentümer damit rechnen, daß Böschungen in der Regel mit max. 1,5 m Breite auf den Baugrundstücken liegen. Eine Rückenstütze dient zum Halt eines Bord- oder Leistensteines am Rand der Verkehrsflächen. Diese werden wie in der Skizze dargestellt, ausgeführt. Dabei ist zu beachten, daß die notwendige Schotterschicht noch weiter in das Grundstück hineinragt. Nach Fertigstellung der Verkehrsflächen sind der Schotter und die Rückenstütze nicht mehr sichtbar.

Die Stichstraße A hat einen eventuellen Charakter bei Bedarf. Es gibt für diese Straße nur dann ein zwingendes Gebot, wenn die zu erschließende Fläche in mehrere Bauparzellen aufgeteilt wird.

# 4. Pflanz- und Erhaltungsgebote

Mindestens 10% der Grundstücksflächen sind mit Baum- und Strauchpflanzungen der nachfolgend genannten Arten gärtnerisch zu gestalten und dauernd zu unterhalten.

#### Pflanzliste:

Straßenbepflanzung:

Cehölzarten des Eichen-Hainbuchenwaldes Hochstämme mind. 18 – 20 cm Stammumfang: Acer platanoides - Spitzahorn Quercus robur - Stieleiche Tilia cordata - Winterlinde

STRASSE

Betonrückenstütze

Hochstämme mind. 14 –16 cm Stammumfang Heister mind. 2× v.,150 –200 cm Sträucher mind. 1× v.,60 –100 cm Quercus robur - Stieleiche
Carpinus betulus - Hainbuche
Acer platanoides - Spitzahorn
Sorbus aucuparia - Eberesche
Corylus avellana - Hasel
Prunus spinosa - Schlehe
Tilia cordata - Winterlinde
Crataegus monogyna - Weißdorn
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Ligustrum vulgare - Liguster
Rosa spec. - Heckenrose
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in einem Abstand von ca. 2,50 m zur Außenhaut der bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall um bis zu 1,50 m unterschritten werden, sind geeignete Schutzvorkehrungen gemäß Regelwerk "Baumpflanzungen im Bereich unterirdische Versorgungsanlagen" zu treffen.

- Der Abstand zu Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost beträgt ebenfalls 2,50 m.
   Bei Unterschreitung sind Schutzmaßnahmen notwendig.
- Der Gehölzbestand auf Grünflächen und sonstigen Flächen soll erhalten werden, soweit sich der Bestand in das neue Bepflanzungskonzept einfügt.
- Zu erhaltender Gehölzbestand ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
- Oberirdische Parkplatzanlagen sind mit Bäumen und Sträuchern einzugrünen und mit Pflanzstreifen für Bäume zu gliedern. Je 5 Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Stellplätze sind entsprechend der Bekanntmachung über die Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen durchlässig zu gestalten. Zulässig sind z.B. Pflasterflächen mit Rasenfugen, Schotterrasen, Rasengittersteine.
- Die nicht überbauten Flächen, mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sowie der für den Betriebsablauf benötigten Flächen sind zu begrünen, mit standortgrechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten.
- Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung ist vom Bauherren in einem Freiflächengestaltungsplan darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen, § 9 Abs. 4 BauGB in Verb. mit Art. 91 BayBO

#### 1. Höhenlage der baulichen Anlage

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird mit 0,3 bis 0,5 m über der Straßenoberkante bzw. dem Gelände, je nach Lage des Baurechts, festgesetzt.
Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit von der Höhenlage des Entwässerungskanals. Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986
Bl. 1 Ziff. 14 -Schutz gegen Rückstau- zu beachten.
Es wird eine Abnahme des Schnurgerüstes verbindlich festgesetzt.

### 2. Bauliche Gestaltung

Im Gewerbegebiet sind Pult-,Flach- und Satteldächer mit einer Dachneigung ≤ 38° zulässig. Es dürfen keine grellen Farbanstriche sowie keine reflektierenden Materialien Verwendung finden.

Die Fassaden sind soweit möglich einzugrünen, entsprechende Kletterhilfen für Pflanzen sind bereits beim Bau vorzusehen.

### 3. Einfriedungen

Die Einfriedungen dürfen einschließlich eines 20 cm hohen Zaunsockels 2,0 m nicht überschreiten. Die Zäune sind mit Gehölzen zu hinterpflanzen. Zur freien Landschaft hin sind Zaunsockel unzulässig. Anstelle der Zäune können auch Hecken (z.B. Hainbuche, Liguster, Weißdorn, Hasel, Schlehe, Hundsrose) vorgesehen werden.

# 4. Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt gemäß der Geländetopografie zum Tiefpunkt im Südosten. Es ist vorgesehen, die Regenwässer in einem Regenrückhalteteich zu puffern, vorzureinigen und gedrosselt an die Vorflut weiterzugeben.

Die Schmutzwässer werden mittels einer Pumpstation in die vorhandene Druckleitung eingeleitet.

Der Bau von Regebwasserzisternen wird ausdrücklich empfohlen.

#### 5. Befestigung

Um die Versickerung des Oberflächenwassers zu ermöglichen, sind nur die unbedingt notwendigen Flächen zu versiegeln.

Weniger beanspruchte Flächen sollten so gestaltet werden, daß eine Versickerung des Oberflächenwassers möglich ist, z.B. mit humus- oder rasenverfugtem Pflaster o.ä.

# 7. Immissionsschutz

Zum Schutz der südlich liegenden Ortslage Heubach wird für das Gewerbegebiet ein max. zulässiger Schalleistungspegel pro m² von 55 db(A) festgesetzt. Entlüftungsaustritte sollen Richtung Norden hin orientiert werden.

# IV. FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebietsart	max. Gebäudehöhe bezogen auf Straßenoberkante
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	max. zulässige Schalleistungspegel pro m²